



Zuger Bauernverband, Bergackerstr. 42, 6330 Cham

Direktion des Innern
Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Cham, 6. Juni 2018

**Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes (ZBV) zur Totalrevision der
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Weichelt-Picard
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank zur geschätzten Einladung zur Stellungnahme über die Totalrevision der Jagdverordnung. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Anliegen aus Sicht der Landwirtschaft.

Der Zuger Bauernverband begrüsst die Vereinfachung und die Integration diverser Regelungen aus den Jagdbetriebsvorschriften auf Verordnungsstufe. Da Wildschweine auf dem Landwirtschaftsgebiet erhebliche Schäden anrichten können, begrüssen wir die geschaffenen Voraussetzungen, auf die wachsende Wildschweinpopulation reagieren zu können, sehr. Nicht nur auf die zunehmende Verbreitung der Wildschweine sollte angemessen reagiert werden können, sondern auch auf das Auftreten diverser übriger Wildtiere. Es ist es uns ein Anliegen, dass die Voraussetzungen in den Jagdbestimmungen geregelt sind. Der Umgang mit Grossraubwildtieren, wie etwa dem Wolf, müsste aus unserer Sicht im Falle einer Gefährdung oder aufgrund zu hoher Schäden ebenfalls geregelt werden. Sobald die minimalen Voraussetzungen für einen Abschuss gegeben sind, soll ein solches Tier über die Kantonsgrenze hinaus abschussberechtigt sein. Ein Wolf kann sehr rasch über mehrere Kantonsgrenzen hinweg ziehen und ebenso rasch wieder zurückkehren. Daher unsere Forderung, dass im Falle eines Schaden stiftenden Tieres überkantonale auf ein solches reagiert werden kann.

Vor dem Hintergrund der Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz intensiviert und Zäune erstellt werden, die das Gross- wie auch das Kleinvieh zu schützen vermag. Daher

ist die Regelung, dass entlang von Waldgebieten keine wildundurchlässigen Zäune erstellt werden dürfen, ersatzlos zu streichen. Viel zu sehr schränken solche Vorgaben den Handlungsspielraum der Bewirtschafter entlang von Waldränder ein.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zuger Bauernverband



Thomas Rickenbacher
Präsident



Ueli Staub
Geschäftsführung

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Art. 25 Waldabstand von Zäunen</p> <p>¹ Wildundurchlässige Zäune und Einfriedungen haben einen Waldabstand von mindestens einem Viertel der parallel zum Waldrand gemessenen Anstosslänge aufzuweisen.</p> <p>² Die Direktion des Innern kann die Unterschreitung dieses Abstands bewilligen, wenn seine Einhaltung zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>³ Die bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>Diesen Artikel beantragen wir zu streichen. Diese Regelung ist grundsätzlich unzweckmässig und bedeutet eine unbillige Härte für die Bewirtschafter, welche Parzellen mit Waldrändern beweiden. Sie schränken die Nutzung oder den Herdenschutz in einem erheblichen Mass ein oder führen zu einem administrativ unverhältnismässigen Aufwand. Es kann nicht sein, dass mit der Präsenz von Grossraubwild auf der einen Seite an die Verantwortung für den Herdenschutz appelliert wird und auf der anderen Seite eine Bewilligung für eine ausreichend gute Zäunung eingeholt werden muss um Waldrandnahe Parzellen beweiden zu können. Die Verhältnismässigkeit soll gewahrt werden, so wird zum Teil nicht nur die Beweidung tangiert, sondern beispielsweise auch Obstanlagen oder Christbaumkulturen die mit Festhägen geschützt werden müssen und sich in Waldrandnähe befinden.</p>
<p>Art. 26 Schutz vor Störung</p> <p>¹ Die Störung der Wildtiere ist verboten.</p> <p>² Als Störung der Wildtiere gilt insbesondere das Ausleuchten mit Scheinwerfern, die Suche nach Abwurfstangen zwischen März und April und die gezielte Beobachtung der Raufusshühner-Balz. Störungen sind nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung der Direktion des Innern zulässig.</p> <p>³ Als Störung von Wildtieren gelten des Weiteren in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli im Wald und an Waldrändern der landwirtschaftlichen Nutzfläche freilaufende Hunde, die nicht an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Diensthunde, Arbeits Hunde und Herdenschutz Hunde im Einsatz.</p>	<p>Oft legen die Rehe ihre Kitze im Wiesland ab in einem beträchtlichen Abstand zum Wald. Daher betrachten wir das Allgemeine freilaufen lassen der Hunde in umliegender Nähe der Wälder als problematisch. Mit dem Begriff Landwirtschaftliche Nutzfläche wird das ganze Gebiet abgedeckt in dem es zu Störungen kommen kann und verhindert so Missverständnisse oder Fehlinterpretation was noch als Waldrand oder Wald Nähe gilt.</p> <p>Nebst Diensthunden sollen auch Arbeitshunde wie etwa Hofhunde oder im Einsatz stehende Herdenschutz Hunde ausgenommen sein.</p>
<p>Art. 32 Verwilderte Hauskatzen</p> <p>¹ Verwilderte Hauskatzen dürfen während der ordentlichen Jagdausübung bei der Niederwildjagd und können durch die Wildhut ganzjährig im Wald erlegt werden. Als verwildert gelten Hauskatzen, sobald sie weiter als 100 m von der Wald-</p>	<p>Wir erachten es sinnvoller das erlegen von verwilderten Hauskatzen der Wildhut zu überlassen. Diese soll nach eigenem Ermessen entscheiden können ob das erlegen angebracht ist oder nicht. Auf eine Meter-Angabe ist</p>

<p>Offenland-Grenze entfernt sind:</p>	<p>daher zu verzichten.</p>
<p>Art. 34 Hilfsmittel für die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen</p> <p>¹ Die Selbsthilfe darf nur mittels einer zugelassenen Jagdwaffe ausgeübt werden. Ausgenommen sind Rabenkrähen, Saatkrähen und Elstern diese dürfen zur Durchführung von Selbsthilfemassnahmen auch mit Kleinkaliber Gewehren (Flobert) erlegt werden.</p> <p>² In Bauten und Anlagen dürfen Kastenfallen zum Lebendfang von Füchsen, Dachsen und Steinmardern verwendet werden. Falleneinrichtungen zum Fang von Schwarzwild, Dachsen oder Rabenkrähen werden im Rahmen der Bewilligung der Direktion des Innern gemäss den Anforderungen des Tierschutzes detailliert umschrieben.</p>	<p>Krähenabschüsse mit Schrott auf eine Distanz von 35m sind äusserst selten. Um Krähen effektiv regulieren zu können, soll das erlegen mit einer Kleinkaliberwaffe, wie zum Beispiel dem Flobert, weiterhin zulässig sein. Krähen und auch Elstern können erhebliche Schäden an Landwirtschaftlichen Gütern stiften, daher ist die Anwendung von geeigneten Selbsthilfemassnahmen angezeigt. Eine Jagdwaffe ist hierfür aus unserer Sicht übertrieben.</p>
<p>Art. 36 Wildschadenvergütung</p> <p>¹ Die Höhe der Wildschadenvergütung wird nach den Grundsätzen der Sachversicherung berechnet.</p> <p>² Nicht zu vergütende Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an Wald sind solche von weniger als Fr. 100.–, an Nutztieren solche von weniger als Fr. 100.–.</p> <p>³ Es sind nur Schäden vergütungsberechtigt, die unmittelbar beim Erkennen des eingetretenen oder sich abzeichnenden Schadens dem Amt für Wald und Wild gemeldet werden, und wo die zumutbaren Abwehrmassnahmen getroffen worden sind.</p> <p>⁴ Eine Schadenvergütung wird nur ausgerichtet, falls das zu Schaden gekommene Nutztier vorgezeigt oder, falls dies nicht möglich ist, der Schaden nachgewiesen wird.</p>	<p>Die Höhe der nicht zu vergütenden Bagatellschäden ist bei Kulturen und Tieren gleichzustellen. Schäden an Kulturen verursachen oft Folgeschäden die nicht bezifferbar oder nicht direkt im Schadenereignis bewertet werden können. Daher ist der direkt anrechenbare minimal Schaden auf Fr. 100.– herabzusenken.</p>